



Grundsätze der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht

Das Ministerium für Schule und Bildung hat eine Handreichung zum Thema der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erstellt. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des MSB NRW (rechtliche Grundlage: Verordnungsentwurf zum Distanzunterricht v. 30.6.2020) und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

Darauf beruhen die folgenden Grundsätze:

1. Rechtliche Grundlagen

Beim Distanzunterricht handelt es sich um von der Schule veranlasstes und von Lehrerinnen und Lehrern begleitetes Lernen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne. Der Distanzunterricht am Ravensberger Gymnasium Herford beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan, der im Bedarfsfall im Rahmen der Unterrichtsverteilung eingerichtet wird.

Distanzunterricht findet in Abhängigkeit von der Ausgangslage der Schule statt:

- a. Er kann für einzelne Schüler*innen (SuS) eingerichtet werden, die aufgrund eines ärztlichen Attests („Risikogruppe“) oder aufgrund einer verordneten Quarantäne vorübergehend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen.
- b. Er findet für einzelne Lerngruppen statt, für die aufgrund einer verordneten Unterrichtsschließung kein Präsenzunterricht erteilt werden darf.
- c. Er wird durchgeführt, wenn die Schule aufgrund einer Verordnung vollständig geschlossen wird.
- d. Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können („Risikogruppe“) und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt.

Es bedarf in diesen Fällen des Distanzunterrichts einer nachvollziehbaren Unterrichtsdokumentation auf Lehrerseite analog zum Präsenzunterricht.

Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts. Der Einsatz der Lehrkräfte im Präsenz- und Distanzunterricht ist hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Stundendeputats gleichwertig.

Von Schülerseite besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Distanzunterricht und die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt (Krankmeldung auch beim Distanzunterricht).

2. Darstellung der Ausgangssituation

- **Unsere Schule** wird im Moment (Stand September 2020) durch den Schulträger mit Endgeräten ausgestattet: Neben den vorhandenen Endgeräten an beiden Standorten werden 100 Convertibles und 105 iPads für den schulischen Unterricht vorrätig sein. Für ein möglicherweise nötig werdendes Lernen auf Distanz können nach Beantragung und Prüfung Leihgeräte an SuS ausgegeben werden. Für das Kollegium ist eine 1:1 Ausstattung mit Dienstgeräten vorgesehen (Anfang 2021). Mindestens für das Schuljahr 2020/21 benutzen wir Sdui als Kommunikationsplattform (Kosten übernimmt der Schulträger). Für das Kollegium sind individuelle Fortbildungen über Fobizz möglich. Die Kosten werden aus dem Fortbildungsbudget getragen. Kooperation und Austausch der Kompetenzen im Kollegium sollen durch kleine Schulungen bezüglich Apps oder Einsatz der Endgeräte im Unterricht ermöglicht werden. Ein Pädagogischer Tag Anfang 2021 zum Thema „Digitales Lernen“ ist geplant.
- **Häusliche Lernumgebung der Schülerinnen und Schüler:** Eine Einschätzung des Bedarfs an Leihgeräten soll durch Klassenleitungen und Jahrgangsstufenleitungen erfolgen, ebenso das Einholen der datenschutzrechtlichen Einwilligungen für Sdui. Die SuS sollen sukzessive in allen Fächern an das Arbeiten mit digitalen Endgeräten im Unterricht herangeführt werden.

3. Organisatorischer Rahmen

Ziel: Transparenz, Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit der Kommunikation Schule - SuS - Eltern

- In Absprache mit dem Schulträger können in der Schule Räume zur Verfügung gestellt werden für die Teilnahme von nicht erkrankten SuS am Distanzunterricht (chancengerechtes Lernumfeld). Dies ist im Wesentlichen bezogen auf komplette Schulschließungen.
- **Lehrkräfte -Teams / Tandembildung:** Erstellen und Austausch von Material
- Einrichten von **Lerner-Teams:** Es kann hilfreich sein, feste Lerngemeinschaften von SuS zu bilden zur gegenseitigen Unterstützung oder Unterstützung einzelner SuS im Distanzlernen => Einüben schon zu Zeiten des Präsenzunterrichts, denn Sdui und digitales Kommunizieren sollen nicht ganz in Vergessenheit geraten. Der soziale Kontakt der SuS im Distanzlernen zu Unterrichtenden sowie von SuS untereinander soll durch regelmäßigen Kontakt über Sdui, durch Vereinbarung fester Zeiten der Kommunikation im Chat ermöglicht werden (Öffnung des Chats). Dies kann parallel zum Stundenplan vor allem dann erfolgen, wenn ganze Lerngruppen im Distanzunterricht sind.
- **Lehrende in Distanz:** Einsatzplan der Lehrkräfte mit attestiertem Schutzbedarf
- Verbindliche **Absprachen der Kommunikation:** schulweite Kommunikation in klar definierten Grenzen von Montag bis Freitag; Insbesondere abends und am Wochenende kann nicht mit der Beantwortung von Mails oder Chatanfragen gerechnet werden (=> nur in wirklichen Notfällen Kommunikation am Wochenende).
- **Kommunikation im Kollegium:** Evtl. können auch digitale Konferenzen bei Schulschließung stattfinden, auf jeden Fall soll der Newsletter zum Informationsfluss beibehalten werden.

- **Kommunikation mit SuS:** Distanzunterricht enthält Phasen von Selbstlernzeiten, je nach Alter zunehmend! SuS brauchen aber auch zu festgelegten Zeiten ein Feedback zu ihren erstellten Aufgaben => Eine Vereinbarung eines transparenten Modus ist notwendig: z. B. festgelegte Abgabetermine für erstellte Aufgaben, Chataustausch zu den Zeiten des Faches im Stundenplan (Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur bei Distanzunterricht einer Lerngruppe), ggfs. Videokonferenzphasen (s.u.), Transparenz der Bewertungsmaßstäbe
- **Kommunikation mit Eltern:** Elternchat, Homepage, News, E-Mail
 - ⇒ Die während des Lockdowns im Schuljahr 2019/2020 eingeführten Strukturen sollen beibehalten werden: Unterrichtende einer Lerngruppe in der Sek. I übermitteln die Aufgaben bis Freitagabend: Hochladen im Hausaufgabenordner der Klasse, Angabe eines vereinbarten Abgabemodus zur Transparenz für die SuS sowie Bekanntgabe des Modus des Feedbacks. Für die Kurse der Oberstufe sind die Fachlehrkräfte in gleicher Weise zuständig (Transparenz von Abgabe, Feedback und Notenrelevanz).

4. **Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung**

- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzlernen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Diese können auch auf Inhalte des Distanzlernens aufbauen. Daneben sind auch andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich (z.B. Portfolioarbeit, Lesetagebuch ...) Die Leistungen im Distanzlernen fließen in die Bewertung der sonstigen Mitarbeit ein. Die Grundsätze der Leistungsbewertung für den Distanzunterricht in den einzelnen Fachschaften werden angepasst!
- Ergänzend zur Bewertung eines Schülerproduktes/-ergebnisses kann ein Gespräch über den Entstehungsprozess oder den Lernweg stattfinden (Unklarheit bezüglich häuslicher Unterstützung / Rahmenbedingungen der häuslichen Arbeit).
- Für die schriftlichen Leistungen im Unterricht gelten die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- Auch im Rahmen des Distanzlernens sollten SuS sowie Eltern den Lernprozess begleitende Rückmeldungen sowie Förderungshinweise bekommen. (Modus festlegen: Eltern verschaffen sich Einsicht in die Feedbacks des eigenen Kindes, in der Regel kann nach wie vor der Eltern-Schülersprechtag oder im Falle eines Lockdowns Telefonkontakt genutzt werden.)

5. **Didaktische Hinweise zum Distanzlernen in sechs Impulsen**

- So viel Empathie und Beziehungsarbeit wie möglich, so viel Tools und Apps wie nötig: Unterrichtende müssen verlässlich als persönliche Ansprechpartnerinnen/-partner zur Verfügung stehen. Nicht die Tools stehen im Vordergrund, sondern die auch auf Distanz nötige Begleitung der Lernprozesse! (Klassenleitungen, Jahrgangsstufenleitungen, aber auch die Fachlehrkräfte der Lerngruppen sind gemeint. Beim Lockdown (Schule oder Lerngruppe) sind die Stundenpläne zeitliche Anhaltspunkte, bei Begleitung einzelner SuS bedarf es Absprachen mit den SuS im Distanzlernen.
- So viel Vertrauen und Freiheit wie möglich, so viel Kontrolle und Struktur wie nötig: In Phasen des Distanzlernens wird es schulischerseits schwieriger, Lernprozesse zu steuern oder zu beobachten. Dies ist mit „Kontrollverlust“ verbunden. Um Strukturen zu schaffen und einen Lernrhythmus zu ermöglichen, können Stundenpläne 1:1

eingehalten werden (beim Lockdown, sonst individuelle Vereinbarungen mit SuS oder Lerngruppen; größere Freiräume je älter die SuS sind.)

- So viel einfache Technik wie möglich, so viel neue Technik wie nötig: Distanzlernen ist nicht miss zu verstehen als reines Online-Lernen. Die Voraussetzungen sollen geschaffen werden / sein (s.o.), so dass gegebenenfalls schon auf aus dem Unterricht vertraute Software / Technik zurückgegriffen werden kann. Ebenso wichtig sind die eingeführten analogen Medien (Schulbücher, Arbeitshefte, Lektüren, etc.).
- So viel asynchrone Kommunikation wie möglich, so viel synchrone wie nötig: Verbindliche Videokonferenzen benötigen räumliche, häusliche sowie technische Voraussetzungen bis hin zum verlässlichen Internetzugang. Diese sind nicht immer gegeben (=> Bildungsgerechtigkeit/ Chancengleichheit). Synchrone Arbeitsformen können angeboten werden, kurze Zeiträume von 30 – 45 Minuten beanspruchen und der inhaltlichen Arbeit, dem informellen Austausch und der Beziehungsarbeit dienen (Lerngruppen evtl. in kleinere Gruppen aufteilen oder als individuelle Sprechstunden konzipieren). Eine Videokonferenz ist keine virtuelle Schulstunde. Der Zeitraum für Videokonferenzen ist daher möglichst auf die Zeit zwischen 7.50 Uhr und 16.05 Uhr in Lockdownzeiten zu beschränken. Ansonsten gelten individuelle Absprachen. Sollten in der häuslichen Lernumgebung Schwierigkeiten bestehen, an den für SuS verpflichtenden synchronen Formen des Distanzlernens teilzunehmen, so ist die Schule (Klassenleitung, Jahrgangsstufenleitung) darüber zu informieren. Instruktionen oder Erklärungen (Textnachricht) sollten so produziert werden, dass sie asynchron abgerufen werden können. => Erhöhung der Selbstbestimmung im Lernprozess.
- So viel offene Projektarbeit wie möglich, so viele kleinschrittige Übungen wie nötig: Distanzlernen besteht nicht aus der Übermittlung einer Flut von Arbeitsblättern, obwohl nach wie vor Übungselemente / Übungsblätter als vertiefendes Material sinnvoll sind. Offenere Aufgaben bis hin zum Erstellen eines Lernprodukts / Präsentation können, vielleicht auch fächerverbindend, sinnvoll sein.
- So viel Peer-Feedback wie möglich, so viel Feedback von Lehrenden wie nötig: Die Prüfungsrelevanz bzw. Bewertungsrelevanz des Distanzlernens muss klar kommuniziert sein. Das gegenseitige Unterstützen der Lernenden sollte gefördert werden. => Kommunikation untereinander trotz Distanz/ Isolation
 - ⇒ Auf der Internetseite „schulentwicklung.nrw.de“ stehen Unterstützungsmaterialien für das Lehren/Lernen in Distanz nach Klassenstufen sortiert bereit, die fortlaufend ergänzt werden.

Kurze Zusammenfassung zu unter 1. a-d genannten Szenarien:

- a. Versorgung der nicht anwesenden SuS zunächst durch Lernpaten und ggfs. über Sdvi-Kommunikation durch Lehrkräfte**
- b. Im Falle einer Quarantäne für Lerngruppen / Jahrgangsstufen: Distanzlernen nach Stundenplan**
- c. Im Falle einer Schulschließung: Distanzlernen nach Stundenplan**
- d. Abwesenheit von Lehrkräften (Risikogruppe): fachliche Vertretung in Sek.I (nach Möglichkeit und personeller Ressource), Distanzlernen in enger Absprache in Sek.II oder Vertretung nach Möglichkeit und personeller Ressource**

Quellen:

- A. Krommer (u.a.), Distanzlernen. Didaktische Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer und Seminarbilderinnen und Seminarbilder
- Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
- Entwurf einer zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 SchulG (30. Juni 2020)